## Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



## Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

C968

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: EDK 120

Inhaber der ABE

und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der rechenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abwelchungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße eggen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies stoffenhillo verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzoft die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflich ten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder pachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb de genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgen mmen oder endgultig oder länger als ein Jahr eingestell wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verlichenen Betugnisse sind nicht übertragbar Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebse nn sie durch das Kraftfahrt-Bu widerrufe er der genehmigte Typ den Rechtsvorse hr entspricht. Der Widerruf kann rochen we der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allge n Betriebserlaubnis verbundenen Pfl uch sow aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben en hat enn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Falden E nissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Antes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

41

422 106-82-400

- 2 -

A. Diese ABB berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

verlorene Abdruck tzstücke Ablichtungen dürfen durch den In aber der ABE pur tigt werden, wenn die den Hal des Fahrze tändige Zulassungstelle besch nigt hat, daß nach ren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeu Mängel verboten noch die weder w technis verloren g dete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es e Bestätigung eines genügt auch amtlich angrkannten Sachver-Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das ständigen vorgeführte Fahrzeug noch dem g rehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zweinzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Zulässiges Gesamtgewicht:  Zulässige Stützlast:  Zulässige Achslast:  Zulässige Achslast:  Spurweite je nach Ausrüstung:  Betriebsbremsanlage:  Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung	Aufbau:		Kipper	
Zulässige Stützlast:  Zulässige Achslast:  Spurweite je nach Ausrüstung:  Betriebsbremsanlage:  Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung				
Zulässige Achslast:  Spurweite je nach Ausrüstung:  Betriebsbremsanlage:  Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung	Zulässiges Gesamtgewicht:		7000 kg	
Spurweite je nach Ausrüstung: 1500 mm oder 1620 mm Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung	Zulässige Stützlast:		1000 kg	
Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung	Zulässige Achslast:		6000 kg	
Auflaufeinrichtung	Spurweite je nach Ausrüstung:		1500 mm oder 16	20 mm
	Betriebsbremsanlage:		Auflaufbremse,	
~~ F 1189, Ausf. B			~~ F 1189, Aus	E. B
Anhängekupplung: wahlweise V F 3080	Anhängekupplung:	wahlweise	₩ F 3080	
oder    ← F 3000		ođer	~~ F 3000	
oder ~~ M 648		oder		
oder keine		oder	keine	
Maße über alles:	Maße über alles:			

Höhe je nach Aufbau und Bereifung: Hinweis für den Fahrzeughalter:

Länge:

Breite:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

5740 mm

2150 mm

1650 mm bis 2460 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Bei Ausrüstung des Anhängers mit einer Anhängekupplung darf diese nicht zum Mitführen weiterer, ungebremster Anhänger oder ungebremster Arbeitsgeräte und zur Aufnahme von Stützlasten benutzt werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

der Kippaufbau verriegelt

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

lensburg, den 21. Januar 1983 Im Auftrag Strupp

Beglaubigt

Regierungssekretät

Dienstsiegel